



---

16. Sitzung vom 17. August 2020, Geschäft Nr. 252 auf Seite 501 im Protokoll  
**des Gemeinderates**

**252 29.05 Schiesswesen  
Verlängerung Vereinbarung betreffend Mitbenützung der 300 m-  
Schiessanlage in Egg / Genehmigung**

## **Ausgangslage**

Mit Beschluss Nr. 162 vom 26. Mai 2015 hatte der Gemeinderat der Mitbenützung der 300 m-Schiessanlage durch die Gemeinde Uetikon am See zugestimmt. Mit Beschluss Nr. 387 vom 23. November 2015 wurde die Vereinbarung betreffend Mitbenützung der 300 m-Schiessanlage Vollikon Egg durch die Gemeinde Uetikon am See revidiert.

Der Bereich Sicherheit erhielt mit Beschluss Nr. 387 vom 23. November 2015 vom Gemeinderat den Auftrag, den prozentualen Kostenteiler per Ende 2020 zu überprüfen.

## **Vereinbarung**

Die jährliche Pauschale von Fr. 50 pro schiesspflichtigen Zugehörigen der Armee mit Wohnsitz in Uetikon am See, als Abgeltung für die Einräumung des Benützungsrechts an der bestehenden Anlage sowie den Verwaltungsaufwand, bleibt unverändert.

Die jährlich anfallenden Kosten für den Unterhalt der Schiessanlage und der Schützenstube sowie notwendige, bauliche Sanierungsmassnahmen im Zusammenhang mit dem Schiessbetrieb, werden weiterhin zu 2/3 der Gemeinde Egg und zu 1/3 der Gemeinde Uetikon am See angelastet. Auf die Bezahlung von Schussgeld durch den Schützenverein wird wegen der Kostenbeteiligung am jeweiligen Ersatz der Scheiben (inkl. Zügen und Trefferanzeigen) für je eine Scheibe weiterhin verzichtet. Die Verrechnung der Unterhalts- und Betriebskosten erfolgt jährlich.

Die Verteilschlüssel (nach Einwohnerzahl) werden alle fünf Jahre überprüft und sofern nötig angepasst.

Die Vereinbarung wird erneut ab 1. Januar 2021 auf eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Sie endet auf den 31. Dezember 2025. Die Vereinbarung kann jeweils auf Ende des Jahres, sechs Monate im Voraus, gekündigt werden. Sofern keine schriftliche Kündigung erfolgt, wird die Vereinbarung um jeweils ein Jahr stillschweigend verlängert. Eine Auflösung der Vereinbarung ist auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich, wenn übergeordnete Instanzen diese verlangen oder grundlegende Veränderungen im Schiessbetrieb eintreten.

## **Erwägungen**

Das obligatorische Schiessen kann in einer beliebigen Schiessanlage durchgeführt werden. Das Schützenhaus Vollikon erfüllt die Voraussetzungen für eine Mitbenützung eines anderen Schützenvereins.

Die Verlängerung der Vereinbarung betreffend Mitbenützung der 300 m-Schiessanlage Vollikon Egg durch den Schützenverein der Gemeinde Uetikon am See ist sinnvoll und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.



**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Verlängerung der Vereinbarung betreffend Mitbenützung der 300 m-Schiessanlage Vollikon Egg durch den Schützenverein der Gemeinde Uetikon am See wird genehmigt.
2. Die jährliche Pauschale von Fr. 50 pro schiesspflichtigen Zugehörigen der Armee mit Wohnsitz in Uetikon am See bleibt unverändert.
3. An dem Kostenteiler von 2/3 zu Lasten der Gemeinde Egg und 1/3 zu Lasten der Gemeinde Uetikon am See für jährlich anfallende Unterhaltskosten sowie notwendige, bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schiessbetrieb wird weiterhin festgehalten.
4. Der Bereich Sicherheit überprüft Ende 2024 den prozentualen Kostenteiler und vereinbart eine allfällige Änderung direkt mit der Gemeinde Uetikon am See und informiert den Gemeinderat darüber.
5. Dieser Beschluss ist öffentlich.
6. Mitteilung an:  
Bau und Sicherheit
  - Gemeinderat Uetikon am See, Weissenrainstrasse 20, 8707 Uetikon am See, unter Beilage der Vereinbarung
  - Oberst Gerhard Gräzer, Eidg. Schiessoffizier Kreis 14, Heugasse 11, 8602 Wangen, mit Vereinbarung
  - Feldschützenverein Egg-Esslingen, Manuela Gnägi, Bünishoferstrasse 104, 8706 Meilen, mit separatem Schreiben
  - Bereichsleiter Liegenschaften und Betrieb, zur Kenntnis
  - 29.05

mte

8132 Egg

**Gemeinderat Egg**

Der Präsident:

Tobias V. Bolliger

Der Schreiber:

Tobias Zerobin

Versand: 24. Aug. 2020